

Digitalisierte Bau- und Verkehrsdaten im Recht

Meinrad Huser

meinrad.huser@fibermail.ch

Die Informationen zur Raum- und Infrastrukturentwicklung werden zu einem grossen Teil noch immer in gegenständlichen Plänen und Modellen dargestellt. Erst schrittweise etablieren sich digitalisierte Dokumente. Nicht überraschend äussern sich die gesetzlichen Normen daher nur ausnahmsweise zur digitalen Datenbearbeitung. Zwar greift das Geoinformationsrecht das Thema ausführlich auf, doch in Spezialgesetzen finden sich kaum Anweisungen. Auch das Datenschutzgesetz regelt die digitale Bearbeitung von Daten nur unzureichend.

Bau- und Verkehrsdaten geben Auskunft über Gebäude, Räume und Infrastrukturanlagen. Sie beschreiben deren Lage, Beschaffenheit und Nutzung und ermöglichen es, Zusammenhänge zwischen erwarteter Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufzuzeigen. Die Daten sind sogenannte Sachdaten, die sich nicht auf Einzelpersonen beziehen. Die Rahmenbedingungen für die Bearbeitung dieser Sachdaten setzen Bestimmungen zu den raumwirksamen Tätigkeiten, das Öffentlichkeitsprinzip sowie insbesondere das Geoinformationsrecht und das Datenschutzrecht.

Spezialgesetzliche Vorschriften

Die Bau- und Verkehrsdaten helfen, Bestimmungen zu erlassen, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder erhalten (Art. 1 RPV). Ihre Grund-

lage sind Spezialgesetze wie etwa das Raumplanungsrecht oder Bestimmungen über die Umwelt, den Wald sowie den Schutz der Gewässer, der Natur und der Heimat. Aber auch im Gesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung oder über die Landwirtschaft finden sich entsprechende Hinweise. Als Teil des materiellen Rechts setzen diese Spezi-

algesetze den Rahmen, um Verwaltungsaufträge zielgerichtet zu erfüllen. Allerdings befassen sich diese Vorschriften nur am Rand mit den dabei benützten Unterlagen, die immer häufiger digital sind. Immerhin ist in einzelnen Baugesetzen vorgeschrieben, dass Pläne digital bearbeitbar sein müssen; ebenso finden sich zunehmend gesetzliche Rege-



lungen für das papierlose elektronische Baubewilligungsverfahren.

Öffentlichkeitsprinzip und Informationspflicht

Alle Dokumente der Verwaltung sind grundsätzlich zugänglich; es besteht also ein Recht auf Einsicht. Dieses Recht darf nur verweigert werden in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt ist. Im Recht der raumwirksamen Tätigkeiten kommt diesem Anspruch grundlegende Bedeutung zu, weckt er doch das Verständnis für Umweltmassnahmen (siehe Aarhus-Konvention) und ist er zwingende Voraussetzung für die Mitwirkung der Bevölkerung in der Raumplanung. Hier wird das Prinzip gar zur Pflicht (Art. 4 RPG). Digitale Daten in allgemein zugänglichen Informationssystemen ermöglichen und vereinfachen es, diese Pflichten auch erfüllen zu können.

Geoinformationsrecht

Diese Prinzipien sind im Recht fachbezogen und zwingend umgesetzt worden. Seit 2008 müssen Geodaten für die breite Nutzung nachhaltig, aktuell, rasch und einfach zur Verfügung gestellt werden (Art. 1 GeolG).

Das Geoinformationsrecht setzt die erforderlichen technischen Rahmenbedingungen, also die Datenmodelle für einen effizienten digitalen Datenaustausch, und bestimmt, in welcher digitalen Form die Geoinformationen darzustellen und wie sie im Internet zugänglich zu machen sind (Darstellungs- und Downloaddienst).

Datenschutzrecht

Der Datenschutz zielt auf den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten gesammelt und bearbeitet werden (Art. 1 DSG). Als Personendaten gelten Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen



(Art. 3 lit. a DSG). Über Sachdaten lassen sich keine Personen identifizieren. Im Verbund mit zusätzlichen Informationen können Sachdaten jedoch Hinweise auf eine bestimmte Person ermöglichen. Lässt sich ein solcher Rückschluss mit geringem Aufwand herstellen, so ist das Datenschutzgesetz anwendbar. Dies trifft für digitale Bau- oder Verkehrsdaten zu. Sie sollen ja zum allgemeinen Nutzen dienen und sind deshalb im Internet zugänglich; zudem bieten sie sich zum Kombinieren an. Dass damit auch Personen identifiziert werden können, versteht sich von selbst.

Das Datenschutzrecht ist somit auch bei digitalen Bau- und Verkehrsinformationen, die allgemein zugänglich aufgeschaltet sind, anzuwenden. Das bringt für reine Sachdaten kaum eine Einschränkung, ist hingegen bei kombinierten Daten mit Rückschlussmöglichkeit auf konkrete Personen zu beachten. Denn solche Daten dürfen nur rechtmässig und zum vorgesehenen Zweck bearbeitet werden. Bei deren Bearbeitung darf insbesondere die Persönlichkeit nicht verletzt wer-

den. Nach Art. 12 und 13 DSG dürfen die Daten nicht widerrechtlich bearbeitet werden. Legal ist die Bearbeitung, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder die Daten selbst allgemein zugänglich macht, etwa, indem sie die Daten ins Internet stellt; oder wenn die Bearbeitung durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt oder durch Gesetze geschützt ist, etwa für Forschung, Planung und Statistik.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen tragen der Digitalisierung zu wenig Rechnung. Insbesondere der Datenschutz kann der technologischen Entwicklung kaum folgen. Die hängige Revision des Datenschutzgesetzes sieht diesbezüglich zurzeit kaum Besserungen vor.

➔ Passadelis/Rosenthal/Thür (Hrsg.): [Datenschutz bei Geodaten, Datenschutzrecht. Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Handbücher für die Anwaltspraxis](#), Basel 2015, S. 509 ff.



MEINRAD HUSER, *1956, ist promovierter Jurist. Er betreute von 1990 bis 1994 als Leiter Rechtsdienst des Bundesamts für Raumplanung die rechtlichen Anliegen des Projekts Reform der amtlichen Vermessung. Mit Bau- und Verkehrsdaten befasste er sich als Sekretär des Baudepartements des Kantons Schwyz und als Leiter des Grundbuch- und Vermessungsamts des Kantons Zug. Heute arbeitet Huser als Rechtsberater im Bau- und Immobilienrecht, gleichzeitig unterrichtet er in seinen Fachgebieten an der ETH Zürich und an verschiedenen Hochschulen. Er publiziert regelmässig zu diesen Gebieten.